

3.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök vom 10. Mai 2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Aufgabengebiet:

nach § 45 b, 45 c GO und § 8 der Hauptsatzung
Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit
Eingaben und Beschwerden
Grundstücksangelegenheiten
Finanz- und Abgabewesen
Förderung der Wirtschaft und des Tourismus
Prüfung der Jahresrechnung
Beitrags- und Gebührenwesen

b) Ausschuss für Bildung und Kindertagesstätten

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu
3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich
Schulen
Kindertagesstättenangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich

Jugend

Senioren

Sportangelegenheiten

Gesundheitswesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Büchereiwesen

Partnerschaftsangelegenheiten

d) Ausschuss für Planung und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich

Natur und Umwelt

Regionale und überregionale Planungsangelegenheiten

Bauleitplanung

Wohnungswesen

Widmung und Einziehung von Straßen

e) Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu

3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen im Wirkungsbereich
Bauwesen
Straßenbau und Unterhaltung, Schulwegsicherung
Erschließung
Feuerwehrangelegenheiten
Park- und Grünanlagen
Abwasserangelegenheiten
Baubetriebshof
Energiemanagement

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Stellvertretende Ausschussmitglieder in den Ausschüssen von b) bis e) können auch wählbare Bürgerinnen und Bürger sein.

Artikel 2

§ 8 Abs. 2, Ziff. 6 erhält folgende Fassung, Ziff. 7 wird neu angefügt:

6. Stundungen ab einem Betrag von 15.000,--€,

7. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Betrag von 15.000,--€ bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,--€,

Die bisherigen Ziffern 7 bis 15 erhalten die fortlaufenden Nummern von 8 bis 16.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. Ausschuss für Bildung und Kindertagesstätten

1.1 Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €

1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich

2. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- 2.1 Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 2.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
- 2.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich

3. Ausschuss für Planung und Umwelt

- 3.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 3.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 3.3 Bauleitplanung
 - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen
 - Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
 - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung

3. Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

- 3.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 3.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 3.3 Festlegung von Standards (Beleuchtung/ Straßen- und Wegebau/ Entwässerung)
- 3.4 Verkehrsleitende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
- 3.5 Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren im Wirkungsbereich
- 3.6 Konzeptionen im Bereich Energiemanagement

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 4

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, wählbaren Bürgerinnen und wählbaren Bürgern, die stell. wählbaren Bürgerinnen oder stell. wählbare Bürger, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, wählbare Bürgerinnen oder wählbare Bürger oder die stell. wählbaren Bürgerinnen oder stell. wählbare Bürger oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,--€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,--€ halten.

Artikel 5

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Mai 2003 tritt rückwirkend zum 26. Juni 2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom erteilt.

Ahrensböök, den 16.07.2008

(Ekkehard Schaefer)
Bürgermeister